

## Anlage 1

**AAREAL BANK AG**  
**Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen von 2003/2018**  
**Ausgabe 101 / WKN 161 555 / ISIN DE 000161555 7**

**ANLEIHEBEDINGUNGEN**

**§ 1**  
**(FORM, STÜCKELUNG UND NENNBETRAG)**

- (1) Die von der Aareal Bank AG (nachstehend die "Emittentin" genannt) begebenen nachrangigen

Inhaberschuldverschreibungen von 2003/2018  
Ausgabe 101  
im Gesamtnennbetrag von € 3.000.000,00  
(in Worten: drei Millionen Euro)

sind eingeteilt in 1.200 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (nachstehend die "Inhaberschuldverschreibungen" oder die "Anleihe" genannt) im Nennbetrag von je € 2.500.--.

- (2) Die Inhaberschuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt (die "CBF") hinterlegt wird. Die Lieferung effektiver Inhaberschuldverschreibungen oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit der Anleihe nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend "Anleihegläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der CBF übertragen werden können. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und eine Kontrollunterschrift.
- (3) Inhaberschuldverschreibungen sind nicht in den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. einbezogen.

**§ 2**  
**(VERZINSUNG)**

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden (bezogen auf ihren Nennbetrag) ab dem 14.03.2003 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (wie unten definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar. "Zinszahlungstag" bedeutet der 14. März jeden Jahres. Die erste Zinszahlung erfolgt am 14. März 2004.

- (2) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben. In diesem § 2 bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag, an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.
- (3) Der Zinssatz für jede Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) beträgt für den Zeitraum vom 14.03.2003 (einschließlich) bis zum 14.03.2008 (ausschließlich) 7,75% p.a..

Für den Zeitraum vom 14.03.2008 (einschließlich) bis zum 14.03.2018 (ausschließlich) gilt vorbehaltlich des § 2(5) folgendes:

Maßgeblich sind die „Mid-Market-Sätze für Euro-Swap-Geschäfte“ mit der entsprechend zugewiesenen Laufzeit (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt), wie sie auf der Bildschirmseite Reuters ISDAFIX2 unter der Überschrift „EURIBOR BASIS-FRF“ und über dem Untertext „11.00 AM FRANKFURT“ („EUR-EURIBOR Swap Satz-11.00“) am jeweiligen Zinsfeststellungstag (wie nachfolgend definiert) gegen 11.00 Uhr (Frankfurt Ortszeit) angezeigt werden.

Der Zinssatz für jede Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem EUR-EURIBOR Swap Satz für einer Laufzeit von 30 Jahren und dem EUR-EURIBOR Swap Satz für eine Laufzeit von 2 Jahren, multipliziert mit dem Faktor 9,05.

Für die Zwecke dieses § 2 bezeichnet:

"Zinsfeststellungstag" den zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

"Zinsperiode" jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich); und

"TARGET Business Day" einen Tag an dem das TARGET-System betriebsbereit ist.

- (4) Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder werden keine Mid-Market-Sätze für Euro-Swap-Geschäfte angezeigt, wird die Emittentin von den Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) deren jeweilige Referenzsätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt), die auf der Basis 30/360 gegen den 6Monats-EURIBOR quotiert werden, um ca. 11.00 Uhr (Frankfurt/Main Ortszeit) am Zinsfestlegungstag, für eine Laufzeit von 30 Jahren und für eine Laufzeit von 2 Jahren anfordern.

Sind fünf Referenzsätze eingeholt, wird der Zinssatz ermittelt, vorbehaltlich der Regelung unter § 2(5), indem der höchste und der niedrigste Satz gestrichen wird und das arithmetische Mittel der übrigen drei Sätze berechnet wird.

Stehen mindestens drei aber weniger als fünf Sätze zur Verfügung, ist der Zinssatz, vorbehaltlich des § 2(5) das arithmetische Mittel dieser Sätze. Stehen lediglich zwei oder weniger Sätze zur Verfügung, so bestimmt die Emittentin den Zinssatz nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung der marktüblichen Standards, vorbehaltlich der Regelung des § 2(5).

Für die Zwecke dieses § 2(4) bezeichnet "Referenzbanken" im vorstehenden Fall fünf derjenigen Banken, deren Referenzsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Mid-Satzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

- (5) Wenn in einer jeweiligen Zinsperiode der ermittelte Zinssatz gemäß § 2(3) und (4) niedriger ist als 0% p.a., so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 0% p.a.. Ist der ermittelte Zinssatz höher ist als 7,75 % p.a., so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode maximal 7,75% p.a.
- (6) Die Zinsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zinsberechnungszeitraums berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen dividiert durch die Zahl 360 ("30/360").
- (7) Der Zinslauf der Inhaberschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.
- (8) Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.

<b>§ 3 (FÄLLIGKEIT, FRÜHZEITIGE KÜNDIGUNG)</b>
--

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden am 14.03.2018 (der "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Dauer der Vorlegungsfrist für fällige Inhaberschuldverschreibungen (§ 801 Abs. (1) BGB) wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegung der Inhaberschuldverschreibungen erfolgt durch die Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile auf das Konto der Emittentin bei CBF.
- (2) Weder die Emittentin noch die Anleihegläubiger sind (vorbehaltlich der Regelung des § 3(3)) berechtigt, die Inhaberschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.
- (3) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Inhaberschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Nennbetrag zuzüglich Stückzinsen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls
  - (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage in Verzug ist, oder
  - (b) die Emittentin eine andere Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung 60 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung durch den jeweiligen Anleihegläubiger fort dauert, oder
  - (c) die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, sei es durch Gesellschafterbeschluss oder in sonstiger Weise (außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Reorganisation in der Weise, dass alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf den Nachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen), oder
  - (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit zugibt, oder

- (e) gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, welches nicht binnen 60 Tagen nach seiner Einleitung eingestellt worden ist, oder falls die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft.

Das Recht jedes Inhabers zur Fälligestellung erlischt, wenn die Lage, die das Recht auslöst, behoben ist, bevor das Recht ausgeübt wird.

- (4) Das Recht zur frühzeitigen Fälligestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass der jeweilige Anleihegläubiger der Emittentin einen diese zufriedenstellenden Eigentumsnachweis und eine schriftliche Kündigungserklärung der jeweiligen Schuldverschreibung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet, in der der Nennbetrag der fällig gestellten Inhaberschuldverschreibungen angegeben ist.

#### § 4 (ZÄHLUNGEN)

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger in derjenigen Währung zu zahlen, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Emittentin wird durch die Zahlung an den jeweiligen Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

#### § 5 (STEUERN)

Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen durch die Emittentin erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall einer solchen Gesetzesänderung hat die Emittentin solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so dass der Schuldverschreibungsinhaber die gleichen Beträge erhält, die dieser erhalten hätte, wenn kein solcher Einbehalt oder Abzug erforderlich gewesen wäre. Dies gilt mit der Ausnahme, dass derartige zusätzliche Beträge nicht in bezug auf eine Inhaberschuldverschreibung geleistet werden, wenn

(i) die Inhaberschuldverschreibung durch einen Inhaber oder in dessen Namen vorgelegt wird, der zur Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Abgaben in bezug auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, und zwar aufgrund eines anderen, zwischen diesem Inhaber und der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland der Emittentin begründeten Sachverhalts, jedoch nicht aufgrund der bloßen Inhaberschaft dieser Schuldverschreibung; oder

(ii) aufgrund einer Gesetzesänderung, die mehr als 30 Tage nach dem relevanten Termin oder dem Datum einer Bekanntmachung hierüber gemäß Bedingung 7 (Bekanntmachungen) in Kraft tritt, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist; oder

(iii) die zusätzlichen Beträge durch eine Zahlstelle von einer Zahlung einbehalten oder abgezogen wird, wenn diese Zahlung durch eine andere Zahlstelle ohne Einbehalt oder Abzug hätte geleistet werden können; oder

(iv) die zusätzlichen Beträge nicht zahlbar wären, sofern die Inhaberschuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem vereinnahmt worden wären; oder

(v) ein solcher Einbehalt oder ein solcher Abzug auf die Zahlung an eine natürliche Person vorgeschrieben ist und gemäß einer EU-Richtlinie über die Besteuerung von Ersparnissen zu erfolgen hat, die die Beschlüsse der Sitzungen des ECOFIN-Rats vom 26. und 27. November 2000 und vom 13. Dezember 2001 umsetzt, oder gemäß einer sonstigen Rechtsnorm, die eine solche Richtlinie umsetzt, in Einklang mit dieser steht oder zur Einhaltung dieser Richtlinie eingeführt wurde; oder

(vi) diese durch einen Inhaber oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder einen solchen Abzug hätte vermeiden können, indem er die betreffende Inhaberschuldverschreibung bei einer anderen Zahlstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union eingereicht hätte; oder

(vii) diese mehr als 30 Tage nach dem relevanten Termin zur Zahlung vorgelegt werden, es sei denn, der betreffende Inhaber wäre zum Empfang dieser Beträge berechtigt gewesen, wenn er diese Schuldverschreibungen am letzten dieser 30 Tage vorgelegt hätte.

<b>§ 6 (NACHRANGIGKEIT)</b>
---------------------------------

- (1) Die Forderungen aus den Inhaberschuldverschreibungen auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach; der Nachrang ist auf Fälle der Liquidation oder der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Inhaberschuldverschreibungen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht ebenfalls nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Aufrechnung von Kapital – und Zinsforderungen aus den Inhaberschuldverschreibungen gegen die Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß Absatz (1) nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß § 3 Absatz (1) nicht verkürzt, sowie die vorzeitige Rückzahlung gemäß § 3 Absatz (2) nicht aufgehoben werden. Gemäß § 10 Absatz (5a) Satz 5 KWG ist der Emittentin eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Emittentin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern die Emittentin nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.
- (3) Für die Inhaberschuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder Dritte bestellt werden. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderung aus den Inhaberschuldverschreibungen.
- (4) Auf die Verbindlichkeiten aus den Inhaberschuldverschreibungen werden weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet, wenn dies zur Folge hätte, daß die Eigenmittel der Emittentin dann den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Etwaige vorzeitige Tilgungs-

oder Zinszahlungen sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzuerstatten.

**§ 7  
(BEKANNTMACHUNGEN)**

Alle die Inhaberschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse veröffentlicht, an der die Inhaberschuldverschreibungen zum Börsenhandel im geregelten Markt zugelassen sind. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

**§ 8  
(BEGEBUNG WEITERER INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN)**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Inhaberschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, daß sie mit diesen Inhaberschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

**§ 9  
(ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND)**

- (1) Form und Inhalt der Inhaberschuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Anleihebedingungen und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

**§ 10  
(TEILNICHTIGKEIT, SALVATORISCHE KLAUSEL)**

Sollten Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Wiesbaden, März 2003